GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2023

TOP 9.	**7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB**	**GR-20-26-ö-250**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 29.11.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Bioenergie Zur Reitbahn" beschlossen und dazu den Aufstellungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Der Vorentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes wird entsprechend vorab behandelt; der Bebauungsplanentwurf folgt mit entsprechend detaillierten Festsetzungen sobald vorliegend.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage in Aschhofen geschaffen.

Der Planungsentwurf wurde durch die Planungsgruppe Straßer aus Rosenheim erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB.

Der Entwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht lag gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **02.03.2023 – 05.04.2023** öffentlich aus. Zeitgleich erfolgte die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Bis Fristende lagen folgende Anregungen und Bedenken vor:

a) Regierung von Oberbayern
b) LRA Rosenheim, SG Bauleitplanung
c) LRA Rosenheim, untere Naturschutzbehörde
d) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Landwirtschaft
e) BUND Naturschutz in Bayern e. V.
f) Handwerkskammer für München und Oberbayern – keine Einwände
g) LRA Rosenheim, Brandschutzdienststelle – keine Stellungnahme zum derzeitigen Planungsstand
h) LRA Rosenheim, SG Wasserrecht – keine Einwendungen
i) Bayerischer Bauernverband – keine Einwände
j) Gemeinde Aying – keine Einwände
k) Erzbischöfliches Ordinariat – keine Äußerung
l) Gemeinden Glonn und Baiern – keine Einwände
m) SWM – ohne Einwände
n) IHK für München und Oberbayern – keine Bedenken
o) Energienetze Bayern – keine Einwände
p) ADBV Rosenheim – keine Einwendungen

a) Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung
Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham plant ca. 500 m westlich des Ortsteils Aschhofen im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 1828, 1828/1 und 1827, Gmkg. Feldkirchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu schaffen. Mit der Erweiterung und Optimierung der Anlage sollen eine eigenständige sog. „Güllelinie" und eine eigenständige „NAWARO-Linie" realisiert werden. Zudem sollen die produzierten Gärreste getrocknet werden. Die zusätzlichen Biogasmengen sollen zu Biomethan aufbereitet und verflüssigt werden. Eine Nutzung als Treibstoff (Flüssiggas) wäre dann laut Planungsunterlagen möglich. Als Nebenprodukte würden zusätzlich Flüssigdünger und flüssiges Kohlendioxid anfallen.

Der Planungsbereich umfasst ca. 3,2 ha (davon ca. 2 ha Bestand) und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er soll im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage, Energieerzeugung und -verwertung" dargestellt werden. Der Standort ist zum Teil eingegrünt und von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Berührte Belange
Siedlungsstruktur
Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.
Nach der geplanten Erweiterung wird in der bestehenden Biogasanlage weiterhin ausschließlich Biomasse zum Einsatz kommen (vgl. LEP Begründung zu 3.3 Z). Nach Erweiterung der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage soll zudem Flüssiggas, flüssiges Kohlendioxid sowie Flüssigdünger produziert werden. Im Ergebnis steht LEP-Ziel 3.3 einer Erweiterung der bestehenden Biogasanlage und einer Darstellung der Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage, Energieerzeugung und -verwertung" nicht entgegen.

Orts- und Landschaftsbild Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z sind Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.

Im Rahmen der vorliegenden 7. Flächennutzungsplanänderung liegen noch keine Informationen zur genauen Ausgestaltung der geplanten Anlagen und Gebäude vor. Erfahrungsgemäß weisen diese bedingt durch die für Biogasanlagen typischen Produktionsprozesse jedoch gewisse Dimensionen auf. Auf Grund der zum Teil weithin einsehbaren Lage des Planungsgebiets und einer nicht vollständigen umfangreichen Eingrünung kommt der landschaftlichen Einbindung und der Baugestaltung der neuen Anlagen und Gebäude eine besonders hohe Bedeutung zu. Sie sind dabei landschaftsschonend und in einer umgebungsorientierten Baugestaltung zu integrieren.

Die konkrete Ausgestaltung der neuen Gebäude ist diesbezüglich mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem ist mit letzterer abzuklären, ob die Planung mit dem im Westen des Planungsgebiets kartierten Biotop „Flurbereinigungshecken westlich Aschhofen" vereinbar ist.

Erneuerbare Energien
Die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage ist im Sinne der LEP-Ziele 6.2.1 und 6.2.5 sowie der Ziele B V 7.1 und 7.2 des RP 18 zu begrüßen, wonach erneuerbare Energien

verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und die Potenziale der Bioenergie nachhaltig genutzt werden sollen.

Ergebnis
Bei einer entsprechenden Berücksichtigung der o.g. Belange des Orts- und Landschaftsbilds kann die geplante Erweiterung der Biogasanlage mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorgezogen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Biogas Zur Reitbahn" wurde die notwendige 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mittlerweile ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegend und im Verfahren. Aus diesem sind auch die Dimensionen der Anlage ersichtlich.

Die Eingrünung und Gestaltung sowie Ausgleichsflächen etc. werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt und im Durchführungsvertrag mit dem Investor festgeschrieben.

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen: Die 7. Änderung des FNP steht dem LEP-Ziel 3.3 Z nicht entgegen, da es sich zum einen um keine Siedlungsfläche handelt sondern um ein Sondergebiet Biomasse – das aufgrund der Eigenart und Emissionen nicht direkt an bestehende Siedlungsgebiete angebunden werden soll/kann (Gerüche, Verkehr, Dimension/Optik etc.)

Die untere Bauaufsichtsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde sind selbstverständlich an beiden Verfahren beteiligt.

Mit der unteren Naturschutzbehörde finden diesbezüglich auch Gespräche (mit Investor bzw. Planungsbüro) statt.

Die Anlage ist unabhängig davon nach Rechtskraft des Bebauungsplanes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind derzeit keine Änderungen angezeigt.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

b) LRA Rosenheim, SG Bauleitplanung

Bauplanungsrechtlich keine Anmerkungen zum Entwurf.

Die Vorgaben der Raumordnung für die Flächenausweisung im Außenbereich sind zu beachten (Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorgaben der Raumordnung für die Flächenausweisung im Außenbereich wurden bereits in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde behandelt.

Die Gründe wurden bereits unter Punkt a erwähnt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des SG Bauleitplanung sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

c) LRA Rosenheim, untere Naturschutzbehörde

§ 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

siehe Beiblatt
§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB
§§44 ff BnatSchG

Der Bebauungsplan befindet sich bereits im Auslegungsverfahren - hier fehlen ebenfalls die Unterlagen zur Eingriffs- Ausgleichsberechnung, der Umweltbericht, der Bebauungsplan selbst usw.

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit
Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung ist im Flächennutzungsplan zumindest mit ungefähren Angaben darzustellen.

Folgende Punkte sind aufgefallen und zu klären bzw. richtig zu stellen:

Die geplante Zufahrt im Norden ist nicht eingezeichnet. Lediglich die Farbe des SO-Gebietes im FNP erstreckt sich im Norden der Erweiterung über eine sehr lange Strecke. Soll dies die neue Erschließung sein? Eine Zufahrt im Westen ist farblich anders dargestellt.

Die vorhandene Zufahrt im Westen ist über 10 m breit und keine 6 Meter wie im Text beschrieben. Außerdem ist die Biogasanlage gerade auch noch über den Süden (Fl.Nr. 1823 erschlossen). Fällt diese dann weg und bleibt es die dritte Zufahrtsmöglichkeit? ggf. darstellen.

Der Gehölzbestand im Süden ist als Ganzes zu erhalten. Es ist im Plan nur ein Baum dargestellt. Die anderen zu erhaltenden Gehölze befinden sich auf der Flurnummer 1823, die für die FNP-Änderung an der Stelle des Bestandes Neupflanzungen empfiehlt. Dieser Bereich steht der Neuplanung nicht im Wege. Hier gilt Erhalt vor Neu-Pflanzung.

Die Pflanzempfehlung in der Fläche ist grundsätzlich gut, jedoch zeigen die VEP Pläne

bereits, wie dicht das Gelände bebaut werden wird. Es ist daher sinnvoll zu versuchen, den vorhandenen Heckenzug an der jetzigen Ostseite zu erhalten.

Im Umweltbericht werden zu rodenden Gehölzen im Norden und im Osten beschrieben. Aus der vorliegenden Planung kann die Notwendigkeit hierfür nicht erkannt werden.

Aktuell befindet sich die Nordhecke in der Anbauverbotszone, die 10 m breit sein muss. Die Hecke misst im Moment nur 5m. Aktuell scheinen die Fahrsilos in der Zone zu liegen. Daher ist die Forderung der uNB die Hecke zu erhalten und zur Verbesserung der ökologischen Funktion und der Funktion bezüglich Sichtschutz diese in der Breite zu ergänzen.

Aus Sicht der uNB ist keine artenschutzfachliche Untersuchung notwendig. Die Erweiterung findet auf intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund statt. Da sind keine saP relevanten Tier- oder Pflanzenart zu erwarten. Die erwähnten Habitate in der Flurbereinigungshecke bleiben als solche durch die Erweiterung unangetastet. (Im Rahmen des Bauantrags, wie im Umweltbericht geschrieben, dürfte es dafür auch zu spät sein, um in einem folgenden Planungsschritt (welcher wäre dies) noch die notwendigen Konsequenzen zu berücksichtigen oder noch rechtzeitig CEF-Maßnahmen durchzuführen.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich wie angemerkt im Verfahren. Jedoch wurden alle notwendigen Unterlagen nachweislich auch an die uNB versandt – der Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsflächenregelung ist in der Begründung enthalten.

Die geplante Zufahrt im Norden von der RO 6 ist im Bebauungsplanentwurf eingezeichnet inkl. Wendeschleife.

Die Maße der Zufahrt von Westen sind zu überprüfen und entsprechend anzupassen (vermutlich eher im Bebauungsplan).

Gleiches gilt für die Zufahrt im Süden. Diese ist nur auf dem Luftbild erkennbar. Dies ist mit Investor/Planer zu klären (Notwendigkeit/Bedarf) und entsprechend festzusetzen bzw. in der Begründung entsprechend zu erläutern.

Beim Gehölzbestand im Süden ist zu klären, ob dieser erhalten werden kann. (Im Süden ist ein Feld- und Waldweg im Eigentum der Gemeinde – Flur-Nr. 1823) – laut Luftbild stehen ggf. einige der Bäume auf dem Feldweg, der teilweise in der Natur vermutlich gar nicht vorhanden ist.

Der derzeit vorhandene Heckenzug auf der Ostseite käme gemäß vorliegendem VEP entlang des Gebäudes zur Gasaufbereitung bzw. innerhalb des Baufensters der Substrathalle zu liegen. Die Möglichkeit eines Erhalts, zumindest eines Teiles des Heckenzugs im Norden kann geprüft werden.

Im VEP ist die Hecke im Norden entlang der RO 6 – innerhalb der Anbauverbotszone – nach wie vor dargestellt. Es liegt die Vermutung nahe, dass die zu rodenden Gehölze im Norden bzw. Hecke sich auf die neue Erschließung/Zufahrt beziehen.

Dies ist durch die Stadtplaner zu prüfen und ggf. im Umweltbericht ergänzend zu formulieren. Ebenso ist die Möglichkeit einer Verbreiterung der Hecke im Norden zu prüfen und das Ergebnis in die Begründung/Umweltbericht aufzunehmen.

Da in die Flurbereinigungshecke nicht eingegriffen wird (angrenzend Bestand Biogasanlage) bleiben die dortigen Habitate unangetastet. Dies ist im Umweltbericht entsprechend anders zu formulieren (da im Rahmen des Bauantrags keine Zeit mehr für CEF-Maßnahmen wäre).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Änderungen bzw. Ergänzungen in Begründung, Um-

weltbericht und Plan erfolgen nach Prüfung der einzelnen Sachverhalte in Abstimmung Investor und Stadtplaner entsprechend den Ergebnissen der Prüfungen/Gespräche und Detailplanungen.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

d) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher und forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen!

Bitte beachten Sie den landwirtschaftlichen Hinweis unter 2.5!

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha, die bisher landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wurde. Es handelt sich um eine Fläche mit überdurchschnittlicher Ertragskraft.

Somit wird der landwirtschaftlichen Produktion Fläche entzogen, die der Ernährung von Mensch oder Tier nicht mehr zur Verfügung steht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Erweiterung der Biogasanlage stehen aufgrund des Bestandes sowie der von einer Biogasanlage ausgehenden Immissionen keine anderen Flächen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des AELF sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Keine Änderungen im Planungskonzept.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

e) BUND Naturschutz in Bayern e. V.

Hiermit bedanken wir uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen dazu im Namen unseres Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Bedenken:
Der Bund Naturschutz hält Biomasse für vielfältig und flexibel einsetzbar. Die daraus gewonnene Energie ist speicherbar und kann Wind- und Solarenergie ergänzen und in einem Verbundnetz deren Schwankungen ausgleichen. Der Bund Naturschutz setzt sich ein für eine umwelt- und naturverträgliche Gewinnung der Biomasse, deren effiziente energetische Nutzung, den vorrangigen Einsatz von Reststoffen, Gülle, Bioabfall, und eine weitgehende Minderung der Schadstoffemissionen bei ihrem Einsatz.

Dabei müssen Kriterien von Umwelt-, Gewässer-, Grundwasser- und Naturschutz erfüllt sein. Der Standort der Biogasanlage befindet sich an einer relativ exponierten Stelle in einer kleinstrukturierten Landschaft und stört durch ihre Höhenentwicklung das unmittelbare Landschaftsbild und auch die Fernsicht bis zu den Alpen.

Die bestehende Anlage soll nun erweitert werden und dazu im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Zweckbestimmung: Biogasanlage, Energieerzeugung und -verwertung ausgewiesen werden. Der Bund Naturschutz hat Bedenken wegen des Standorts der Anlage, lehnt aber die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ab, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Zur vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Bund Naturschutz folgende Anmerkungen:

Anmerkungen zum Plan:
Grün- und Freiflächen
Für einen ausreichenden Lärm- und Sichtschutz ist bei Gewerbegebieten ein mindestens zehn Meter breiter Gehölzstreifen nötig. Die im Flächennutzungsplan dargestellten „Sonstige Grünflächen, Schutzstreifen, Ortsrandeingrünung und ortsbildprägende Grün- und Freiflächen"
sollten diese Breite aufweisen.

Flächen und Maßnahmen für Natur und Landschaft
Die bestehende Biogasanlage wurde im Laufe der Jahre mit einer Eingrünung versehen. Allerdings sind die vorhandenen Hecken und Gehölze besonders an der Nord- und Südseite in
der 7. Änderung des FNP im Plan mit „Solitärgehölze Planung, Pflanzempfehlung" gekennzeichnet. Sie müssten richtig mit „Gehölze, Bestand" gekennzeichnet werden und außerdem als zu erhalten gekennzeichnet werden.

Der Erhalt der vorhandenen Gehölze ist auch deshalb notwendig, um der Begründung auf Seite
13 unten gerecht zu werden: „Der Änderungsbereich befindet sich gem. § 35 Abs. 3 BauGB im
Außenbereich. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass das Sondergebiet nach außen nicht bzw. wenig wahrnehmbar ist." Die vorhandenen Gehölze sind als Sichtschutz wichtig.

Anmerkungen zum Umweltbericht:
Schutzgut Mensch – Lärm- und Luftreinhaltung
Bei der bestehenden Anlage kommt es bei der Anlieferung von Biomasse besonders zur (Mais-)Erntezeit zu einer starken Verkehrsbelastung der umliegenden Ortschaften und Straßen, teils über große Entfernungen. Die Erweiterung der Anlage darf nicht zu einer noch stärkeren Belastung durch Immissionen des Verkehrs führen. Die Ermittlung der tatsächlichen Verkehrsbelastung sollte im Zeitraum der Ernte erfolgen.

Schutzgut Mensch – Erholung / siedlungsnaher Freiraum:
Rund um das geplante Änderungsgebiet führen mehrere Wander- und Radwege, u.a. im Süden
der überregionale Radweg „Via Julia". Die Biogasanlage stellt eine Beeinträchtigung der Erholungseignung des Gebiets dar. Durch die Erweiterung darf sich diese Beeinträchtigung nicht erhöhen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch – Erholung / siedlungsnaher Freiraum sind nicht als gering, sondern als mindestens als mittel einzustufen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Am westlichen Rand des Planungsgebiets befindet sich das Biotop 8037-0042-003. Durch Errichtung und Betrieb der vorhandenen Biogasanlage wurde dieses Biotop in den vergangenen Jahren beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere waren bisher erheblich. Damit die im Umweltbericht angegebene Einstufung „gering" erreicht

werden kann, sind Verbesserungen des Zustands durch Pflege des Gehölzbestands und Nachpflanzungen notwendig.

Schutzgut Wasser
Durch den Klimawandel mit einer verringerten Grundwasserneubildungsrate kommt dem Schutz
des Grundwassers ohnehin größte Bedeutung zu. Zudem gibt es in der Umgebung des Planungsgebiets mehrere Trinkwasserschutzgebiete. Durch den Bau und Betrieb der Anlage, auch bei möglichen Störfällen darf es zu keiner Verschmutzung oder sonstigen Beeinträchtigung des Grundwassers kommen.

Bei der geplanten Versickerung von Oberflächenwasser muss sichergestellt sein, dass nur unverschmutztes Oberflächenwasser zur Versickerung kommt.
Südlich befinden sich kleinere Moorgebiete, die als Biotope kartiert sind. Durch wild abfließendes Oberflächenwasser in Folge von Starkregenereignissen darf es zu keinem Schadstoffeintrag in die Biotope kommen.

Schutzgut Landschaftsbild
Wie im Umweltbericht auf Seite 37 beschrieben, können die nördlich und östlich verlaufenden einreihigen Strauchpflanzungen die Fernwirkung der bestehenden Anlage zwar reduzieren, diese jedoch nicht vollständig abschirmen. Die anlagebedingten Auswirkungen sind hoch und bestimmen auch die Gesamterheblichkeit.

Aufgrund der insgesamt erheblichen Auswirkungen der Anlage und ihres Betriebs sind sämtliche im Umweltbericht unter 5.7. angegebenen Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen für die verschiedenen Schutzgüter umzusetzen.

Wir hoffen, dass unsere Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.
Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Umweltbericht sowie Eingriffs- und Ausgleichsregelung werden in einem detaillierteren Grad mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 „Biogas Zur Reitbahn" behandelt.

Die Grünordnung, Erhaltung bzw. Neupflanzung sowie Ergänzung der einzelnen Festsetzungen hierzu wurden bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde behandelt. Hierzu erfolgen nach Prüfung/Möglichkeiten weitere Festsetzungen bzw. Ergänzungen in Begründung und Umweltbericht.

Eine möglichst dichte bzw. hohe Eingrünung als Sichtschutz bzw. Reduzierung der Fernwirkung ist Ziel der Planung, die Detaillierung wird im Rahmen des Bebauungsplanes/VEP festgelegt. Mit dem Investor wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, der Einzelheiten regelt und auch Zeiten zur Umsetzung sowie Maßnahmen bei Nichtumsetzung beinhalten wird.

Schadstoffeintrag in Grundwasser bzw. in nachgelagerte Biotope sind auszuschließen. Hierzu wird es entsprechend technische Auflagen geben, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft bzw. ggf. ergänzt werden, soweit noch nicht geschehen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V. sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Aufgrund der vorangegangen Beschlüsse zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sowie zu den detaillierten Angaben im zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 119 Biogas Zur Reitbahn sind keine zusätzlichen Änderungen im Planungskonzept angezeigt.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine – alle anfallenden Kosten für die Bauleitplanung, Gutachten etc. trägt gemäß städtebaulichem Vertrag der Antragsteller/Investor.

Sitzungsverlauf:

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurde der Sachverhalt vom Bauamtsleiter verringert vorgestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nach Prüfung der beschlossenen Belange und Ergänzung derer nach Ergebnis und Möglichkeiten.

Begründung, Umweltbericht und Planfassung sind um die Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Punkte sowie ggf. weiteren Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.

Abstimmung:
22 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Persönlich beteiligt
Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt

Feldkirchen-Westerham, den 27.04.2023

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister